

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Konstanz (Kurtaxesatzung) vom 19.12.1991, geändert durch Satzung vom 14.12.1995, 27.02.1997, 27.09.2001, 26.09.2002, 23.02.2006, 25.11.2010, 16.12.2015 und 31.10.2017

Auf Grund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 43 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 21.04.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Konstanz (Kurtaxesatzung) vom 19.12.1991, geändert durch Satzung vom 14.12.1995, 27.02.1997, 27.09.2001, 26.09.2002, 23.02.2006, 25.11.2010 16.12.2015 und 31.10.2017 beschlossen:

Artikel 1: § 6 Absatz 4 der Kurtaxesatzung erhält folgende Fassung:

§ 6 Meldepflicht

- (4) Für die Meldung sind das bereitgestellte elektronische Meldeverfahren sowie die von der Stadt Konstanz ausgegebenen Vordrucke zu verwenden. Ab 01.01.2021 wird das elektronische Meldeverfahren verpflichtend für alle Beherbergungsbetriebe. Auf Antrag kann die Stadt Konstanz in begründeten Ausnahmefällen eine Verlängerung der Nutzung des manuellen Meldescheins genehmigen.

Artikel 2: § 9 der Kurtaxesatzung erhält folgende Fassung:

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.05.2020 in Kraft

Konstanz den 23.04.2020

gez. Uli Burchardt
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO):

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder wenn

2. der Oberbürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung gem. vorstehender Ziff. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im ersten Satz genannten Jahresfrist diese Verletzung geltend gemacht werden.

Stadt Konstanz

Uli Burchardt, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung am 29.04.2020 auf der Homepage der Stadt Konstanz.